



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Christian Marzahn

Aktenzeichen : Bauakte

Vorlage Nr. : TUA 006/2015

Datum : 27.02.2015

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL,P, Z, z.d.A.

Anlagen : Lageplan, Ansichten

Thema:

Bauvorhaben: Bauantrag "Am Niegenhirschwald  
6"

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Technischen- und Umweltausschuss zugleich  
der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk und  
Abwasserentsorgung am 10.03.2015**

Das Einvernehmen zum Bauantrag auf Erweiterung der Druckgießerei im Werk 2 wird unter Befreiung der Bebauungsvorschriften erteilt.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Beim Stadtbauamt Furtwangen wurde am 28.01.2015 durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt ein Genehmigungsantrag nach §§ 4 und 16 Bundesimmissionsschutzgesetz der Firma Oskar Ketterer Druckgießerei GmbH eingereicht. Dieser Antrag beinhaltet die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG). Gemäß § 13 BlmschG verfügt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung über eine Konzentrationswirkung und schließt somit andere behördliche Entscheidungen, wie auch die Baugenehmigung mit ein. Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB ist somit nur bei Zulassung einer erforderlichen Befreiung oder Ausnahme vom Bebauungsplan erforderlich.

Der Bauantrag beinhaltet einen Anbau an das bestehende Produktionsgebäude mit Sozialräumen, Büroräumen und vier Hallen, welche für die Mechanische Bearbeitung, als Werkzeug- und Materiallager und für die Giesserei verwendet werden sollen. Ziel dieses Bauvorhabens ist, dass die Verarbeitungskapazität für flüssiges Aluminium und Zink erweitert wird und somit neue Fertigungszellen für die Produktion von Druckgießteilen installiert werden können. Das Bauvorhaben umfasst eine Nutzfläche von 18.885 m<sup>2</sup> und ein Gesamtvolumen von 125.275 m<sup>3</sup>. Der Anbau erfolgt im gleichen Stil wie das Bestandsgebäude. Das Flachdach wird mit Attiken versehen. Als erster Bauabschnitt ist vorerst die in den Lageplänen rot schraffierte Fläche vorgesehen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes „Lochhäusle, Änderung und Erweiterung“. Der Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat am 24.06.2014 gefasst. Nach punktueller Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf das frühere Sportplatzgelände kann der Bauleitplan in Kraft treten. Nach näherer Betrachtung ist festzustellen, dass das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung weitestgehend dem Bebauungsplan entspricht. Die geplante Erweiterung überschreitet allerdings die im Bebauungsplan in südwestlicher Richtung festgesetzte Baugrenze um ca. 13 m. Somit wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, welche das Einvernehmen der Stadt Furtwangen erfordert. Die Erteilung einer Befreiung ist nur möglich, wenn unter anderem die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Durch die Stadt Furtwangen wurde die Angrenzerbenachrichtigung bereits eingeleitet. Desweiteren wird die EGT, die Aquavilla, der Tiefbau und der Ortschaftsrat Schönenbach zu diesem Bauvorhaben gehört.

Seitens der Verwaltung wird Zustimmung zu diesem Bauantrag und der erforderlichen Befreiung empfohlen.

## **Stand der Vorberatungen**

Um die Realisierung des Bauvorhabens zu ermöglichen wurde am 04.10.2005 durch den Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Lochhäusle, Änderung und Erweiterung“ gefasst. Nach der frühzeitigen Beteiligung und der Auslegung wurden die eingegangenen Stellungnahmen am 24.06.2014 zur Abwägung gebracht und gleichzeitig der Satzungsbeschluss gefasst. Der Ortschaftsrat Schönenbach behandelt den Bauantrag in seiner Sitzung am 02.03.2015.

## **Kosten und Finanzierung**

Keine.

